

Corona-Pandemie: Steuerliche Massnahmen

Gestützt auf das vom Regierungsrat am 1. April 2020 beschlossene kantonale Notrecht setzt das Kantonale Steueramt die steuerlichen Massnahmen um. Die Massnahmen gelten sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkten Bundessteuern. Für Bezugshandlungen der Kantons- und Gemeindesteuern sind die Gemeinden und für die direkten Bundessteuern das Kantonale Steueramt zuständig. Folgend einige der steuerlichen Massnahmen:

Massnahmen

1. **Verzugszinsen bei verspäteter Bezahlung der Steuerrechnung:** Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Bezahlung der Steuern, die in diesem Zeitraum fällig werden, kein Verzugszins geschuldet. Dies wird bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt.
Hinweis: Die Texte zu den Verzugszinsen konnten aus zeitlichen Gründen auf unseren Dokumenten nicht angepasst werden.
2. Können Sie die Steuern nicht fristgerecht bezahlen, dann reichen Sie **ein Gesuch um Stundung oder Teilzahlung** ein. Die Gesuche im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden kulant behandelt.
3. Die **provisorischen Steuerrechnungen 2020** beruhen auf den Einkünften, die in der Vergangenheit erzielt wurden und sind deshalb möglicherweise zu hoch. Mit unserem Steuerrechner (→ www.ag.ch/steuern) können Sie herausfinden, wie viel Steuern Sie voraussichtlich bezahlen müssen. Bitte melden Sie sich für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung bei ihrem Gemeindesteueramt.
4. Zu beachten ist, dass **gesetzliche Fristen** (Frist zur Erhebung von Einsprache, Rekurs, Beschwerde usw.) nicht erstreckt werden können.
5. Die von den Steuerbehörden festgesetzten **behördlichen Fristen** zum Einreichen von Unterlagen usw. können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörden behandeln entsprechende Gesuche mit Kulanz.

Die aufgeführten Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Beschlüsse von Bund und Kanton Aargau vom April 2020. Die vollständigen steuerlichen Massnahmen finden Sie unter www.ag.ch/steuern. Das Kantonale Steueramt informiert auf der vorgenannten Homepage laufend über Änderungen und Ergänzungen aufgrund von aktualisierten Vorgaben des Bundes oder des Kantons Aargau.

Ihre Abteilung Finanzen / Ihr Gemeindesteueramt